



Fachbereich: FB 3 Jugend und Familie

Telefon: 04331/202-388

E-Mail: annelene.schlueter@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.09.2014, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Sitzungssaal 2

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.05.2014
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen **VO/2014/341**
5. Budgetbericht **VO/2014/343**
6. Beschlussfassung über prioritäre Maßnahmen für die Jahre 2014 bis 2016 **VO/2014/345**
7. Vollzeitpflege **VO/2014/348**
Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen
8. Förderung von Familienzentren **VO/2014/346**
9. Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen **VO/2014/352**
10. Umsetzung der Regelungen des § 8a SGB VIII **VO/2014/350**
Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten
11. Verschiedenes

Eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich. Die Vorlagen sind beigelegt.

gez. Nielsen

Für die Richtigkeit:



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/341
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	18.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss erhält als regelmäßige Vorlage den Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse aus der jeweils hervorgehenden Sitzung.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Bericht über die Sitzung am 21.05.2014



TOP 3.1 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen - Sitzung am 21.05.2014

Lfd. Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	21.05.2014	Projekt zur Optimierung der schulbegleitenden und schulergänzenden Maßnahmen - Verlängerung um zwei Jahre -	FB 3	15.08.2014	Vertragsverlängerung erfolgt.
2	21.05.2014	Förderung von Familienzentren Der JHA beschließt, die Kindertagesstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien, vertreten durch die Stadt Rendsburg mit dem Kooperationsprojekt Familienzentrum Nobiskrug und den Ev. Kindergarten St. Johannis in Schacht-Audorf	FB 3	11.07.2014	Die ausgewählten Familienzentren haben Zusagen für eine Förderung erhalten. Mit Start des Projektes werden die Fördermittel ausgezahlt und der Rahmen für die Begleitung individuell festgelegt.
3	21.05.2014	Kindertagesbetreuung Der Ausschuss beschließt die Einführung der in der Vorlage beschriebenen Sozialstaffelregelung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung des neuen Systems einzuleiten (frühestmöglich zum 01.01.2015). Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden unter Beteiligung der freien Träger die Grundlagen für ein Gesamtfinanzierungssystem im Bereich der Kindertagesbetreuung zu entwickeln.	FB 3	Juli/ August 2014	Die Verwaltung hat hierzu erste Gespräche geführt. Diskutiert wird eine Lösung, die vorsieht, dass die Gemeinden allein die Betriebskostenförderung übernehmen und die Förderung des Kreises sich auf eine Sozialstaffelregelung unter Berücksichtigung der Bundesregelung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII konzentriert. In Informationsveranstaltungen wurden kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen am 10.7.2014 hierüber informiert. Eine endgültige Abstimmung hierzu erfolgt in den Haushaltsberatungen.
4	21.05.2014	Kindertagesstättenbedarfsplan Aufnahme von Änderungsanträgen	FB 3	22.05.2014	Aufnahme erfolgt.
5	21.05.2014	Kindertagespflege	FB 3		

		Erhöhung der laufenden Geldleistung Der JHA beschließt, die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen im Rahmen der Förderung der Tagespflege von 3,10 € auf 3,50 € zu erhöhen. Gleichzeitig wird der Kostenbeitrag um 0,40 € erhöht.			Ab 01.08.2014 ist die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen auf 3,50 € erhöht worden. Gleichzeitig ist der Kostenbeitrag auf 3,50 € erhöht worden.
6	21.05.2014	Der JHA beschließt die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für weitere zwei Jahre mit einem Euro pro Betreuungsstunde zu fördern. Gleichzeitig werden die Gemeinden gebeten, sich ebenfalls weiterhin mit einem Euro pro Betreuungsstunde zu beteiligen. Hierzu ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Kreistag herbeizuführen. Der JHA beschließt das Modellprojekt im Amt Hüttener Berge um zwei Jahre bis zum 31.07.2016 zu verlängern und entsprechende Regelungen herbeizuführen.	FB 3	Beschluss KT zur Fortführung vom 16.06.2014 04.07.2014	Umsetzung erfolgt. Vertragsverlängerung erfolgt.

Norbert Schmidt



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/343
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	22.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Budgetbericht			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Nach § 2 der Grundsätze des Kreises für die budgetorientierte Haushaltsplanung und –ausführung ist dem Hauptausschuss sowie für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich den jeweiligen Fachausschüssen des Kreistages über die wesentlichen Entwicklungen des Budgetvollzugs zu berichten.

Das Berichtswesen soll Transparenz über die Mittelverwendung herstellen und zur Klärung von Fall- und Kostenentwicklungen beitragen.

Die Berichtsdaten enthalten Informationen, die als Grundlage für die Steuerung und Planung genutzt werden.

Der Budgetbericht ist beigefügt.

Norbert Schmidt

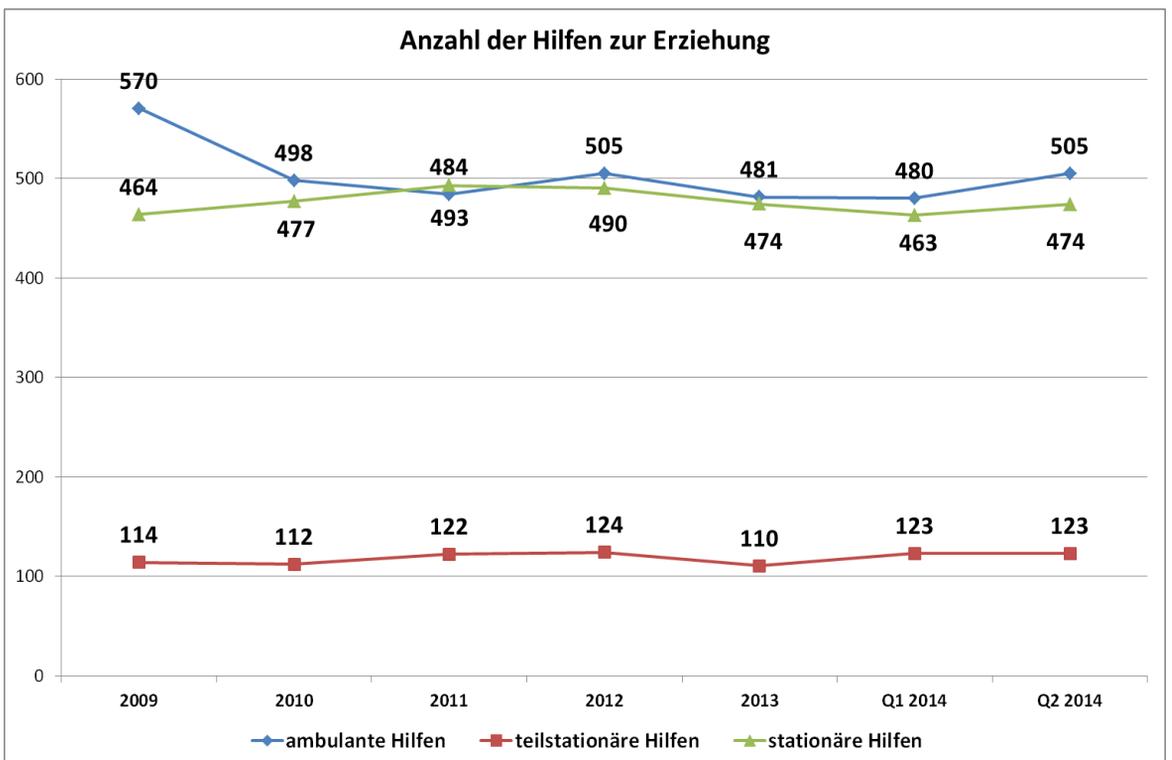
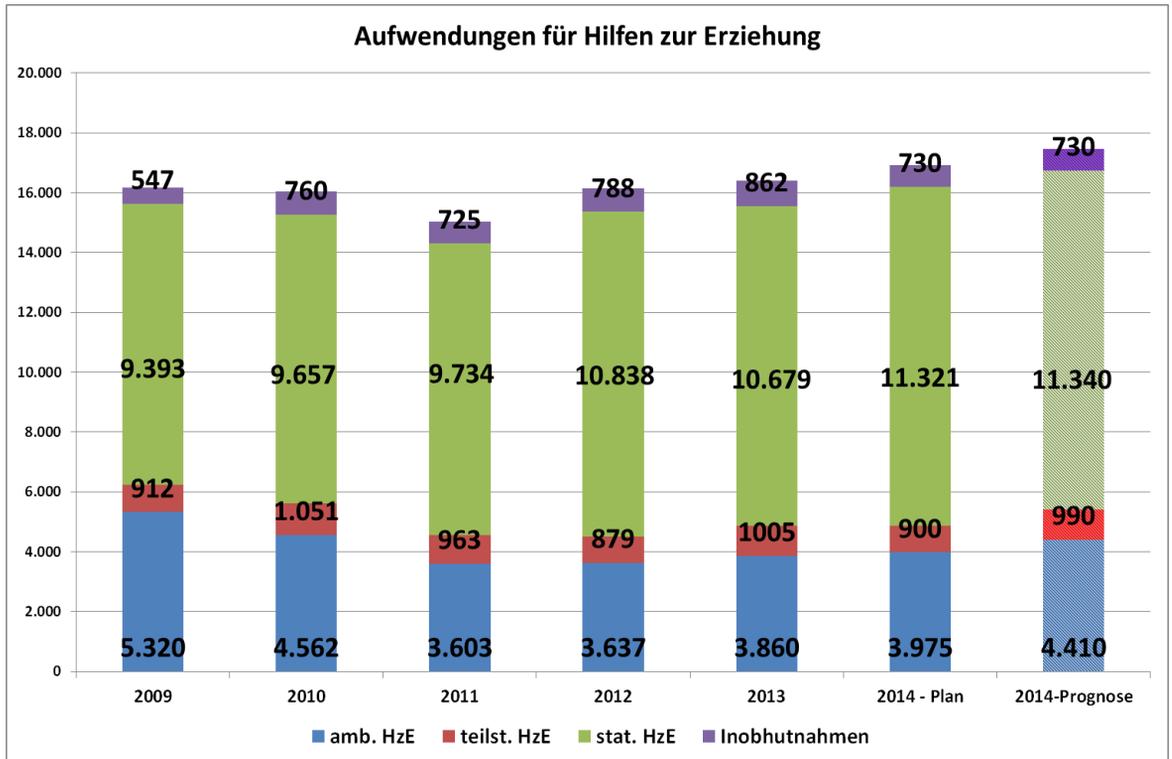
Anlage/n:

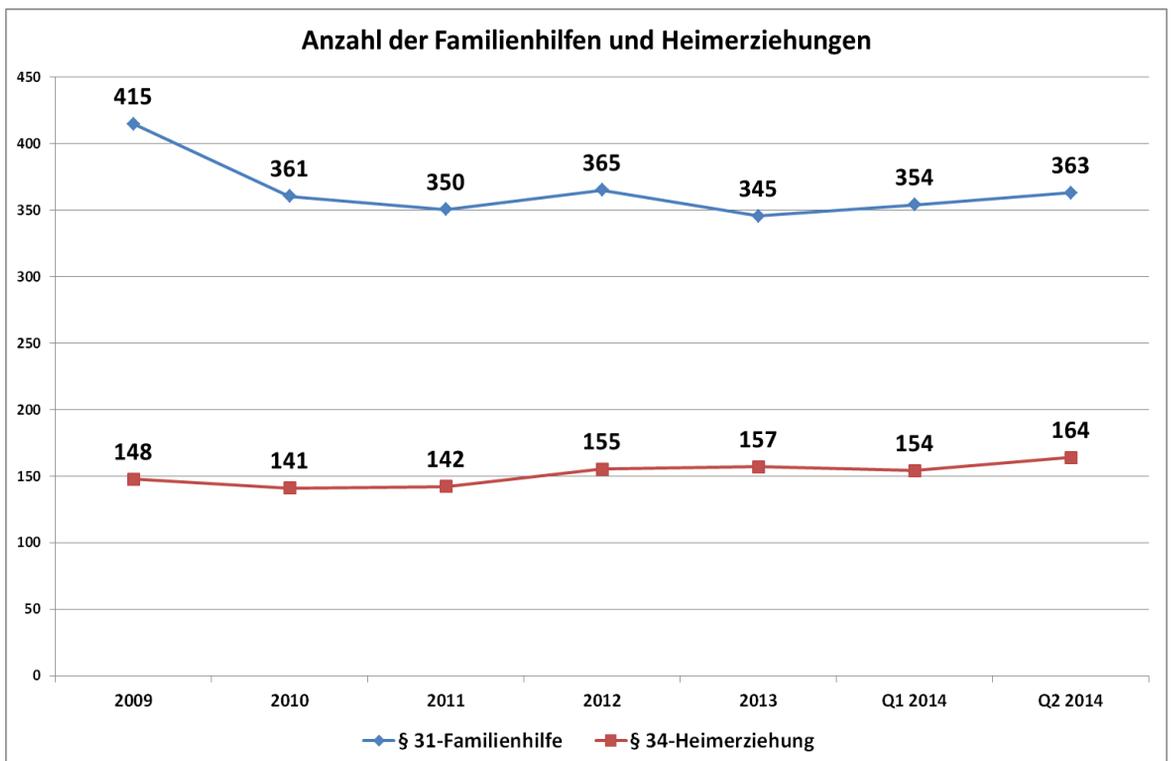
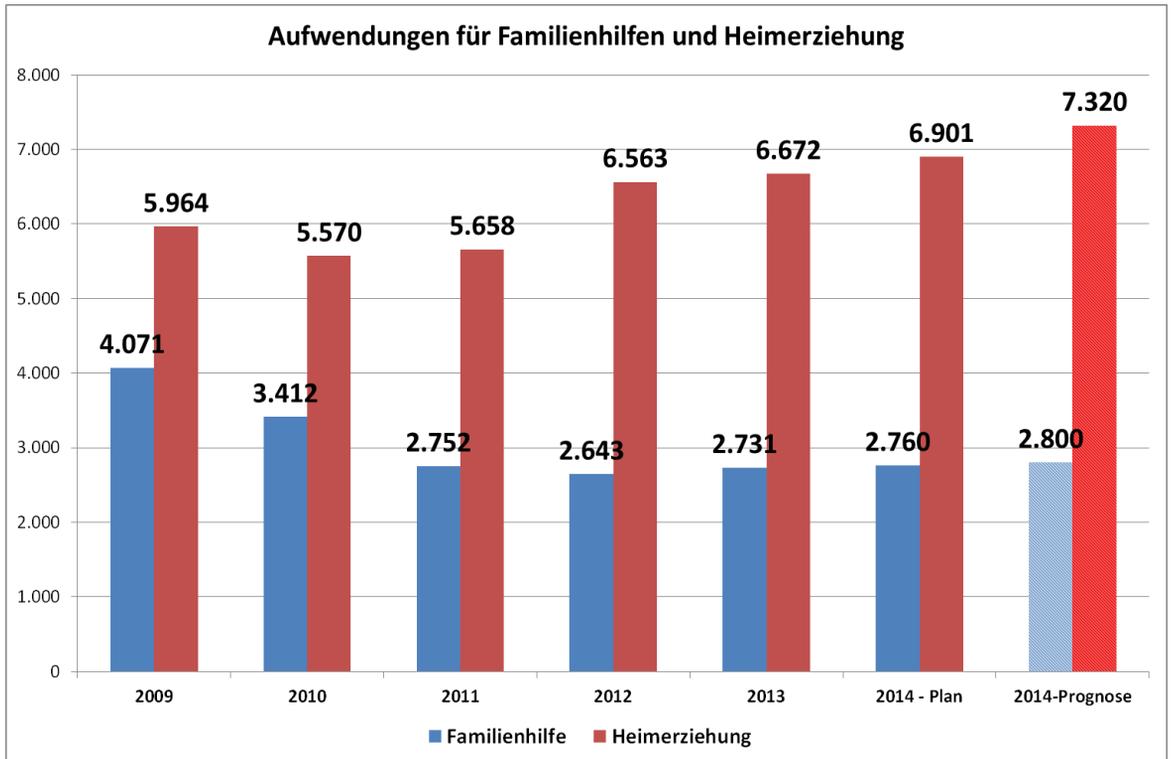
Budgetbericht

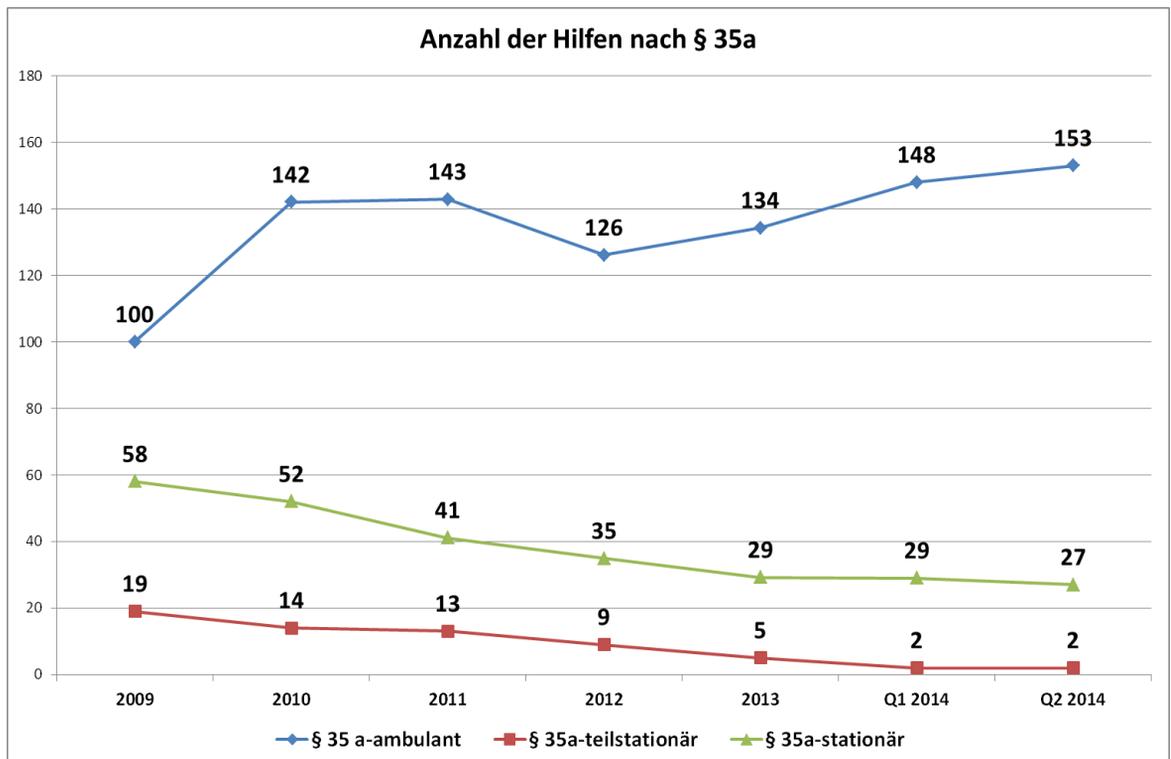
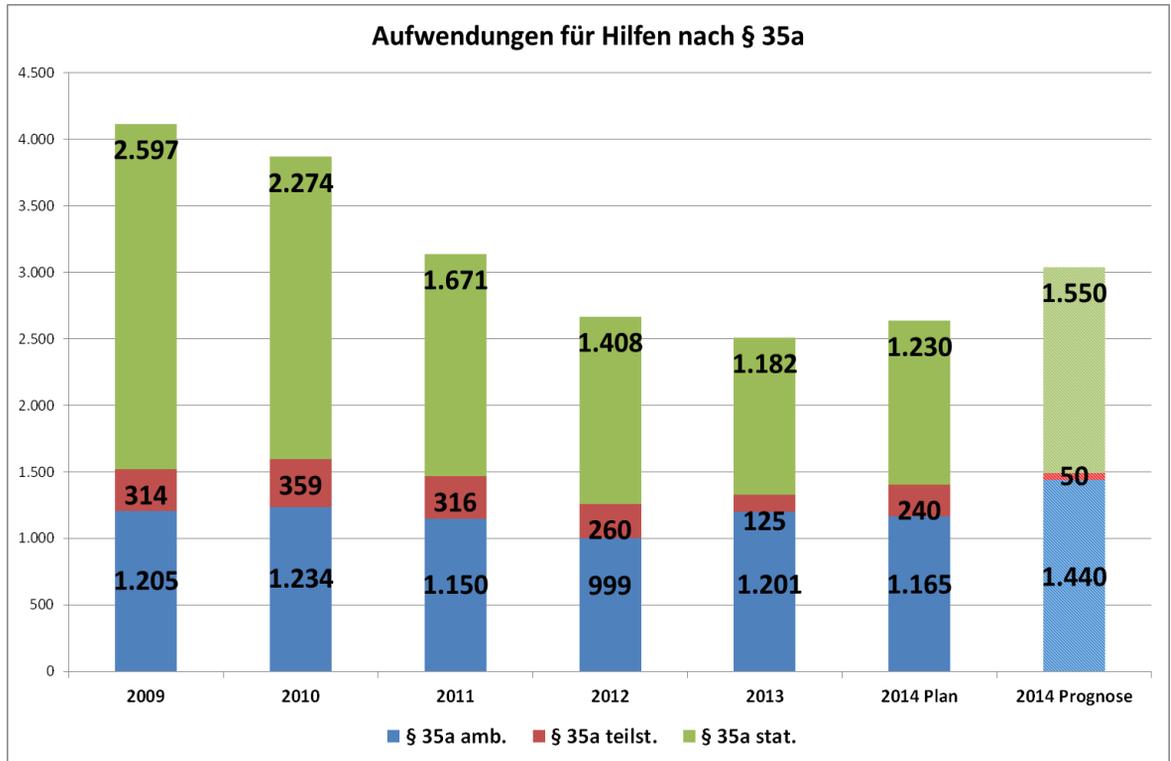


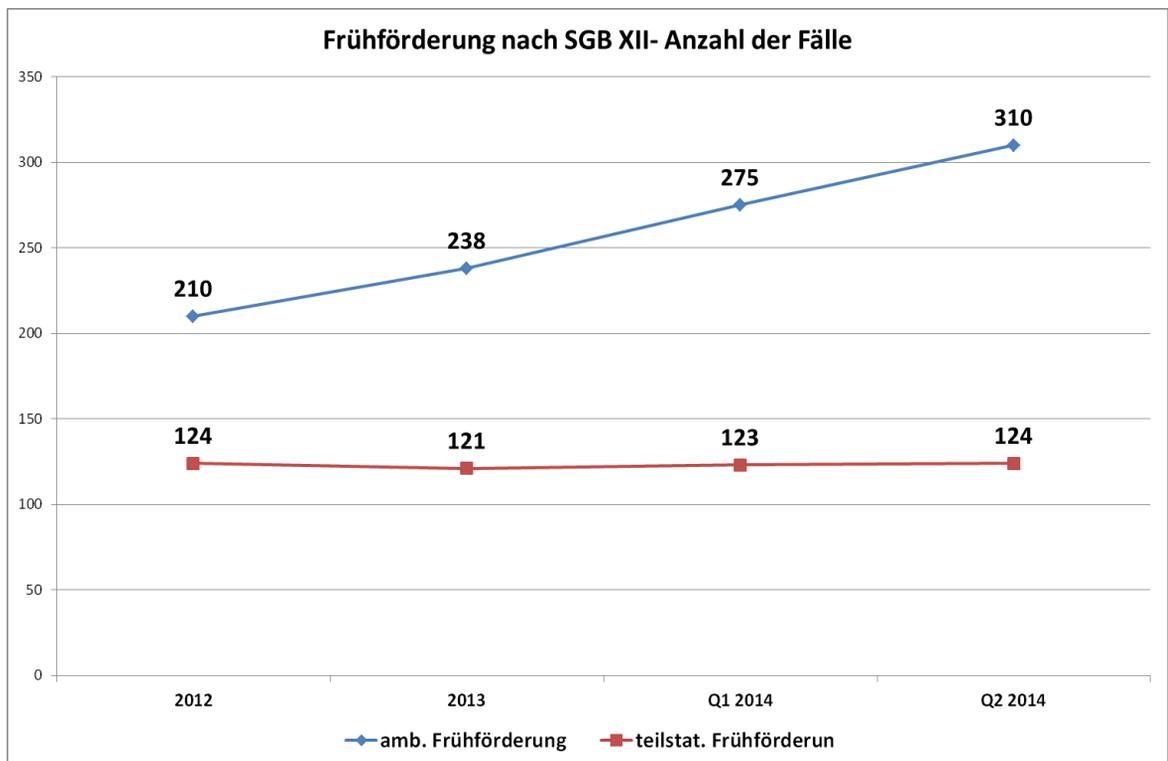
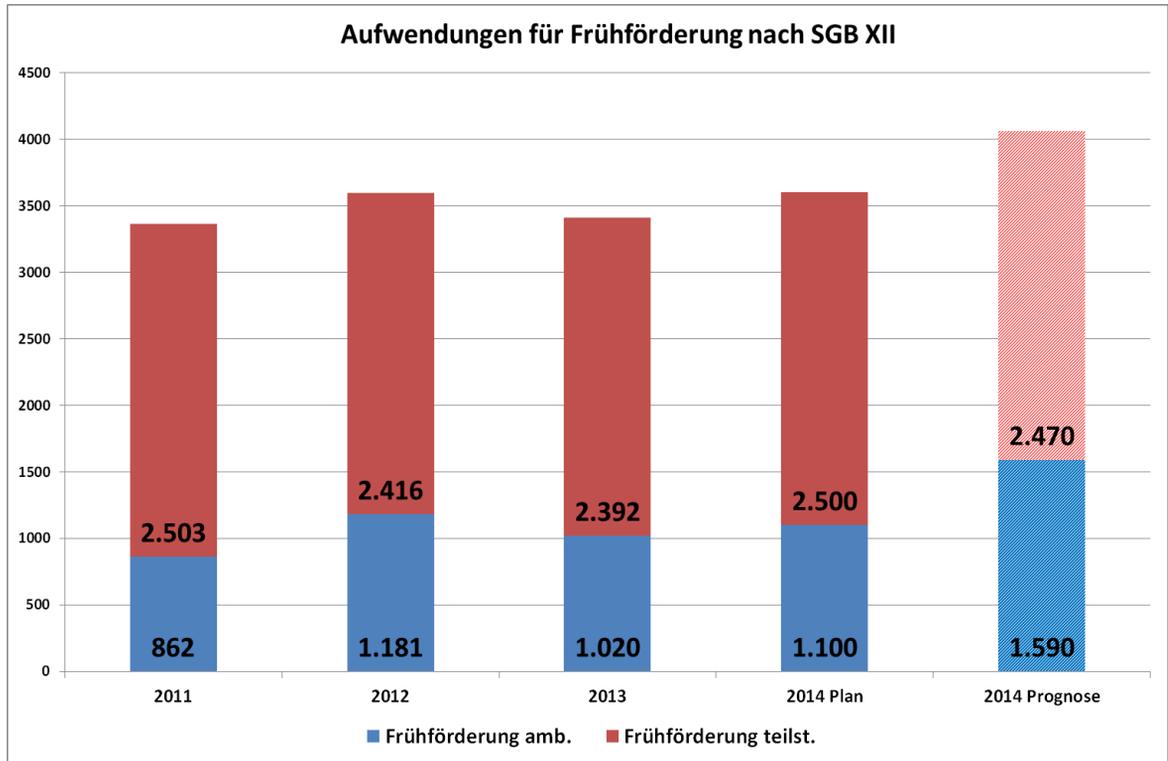
Budgetbericht

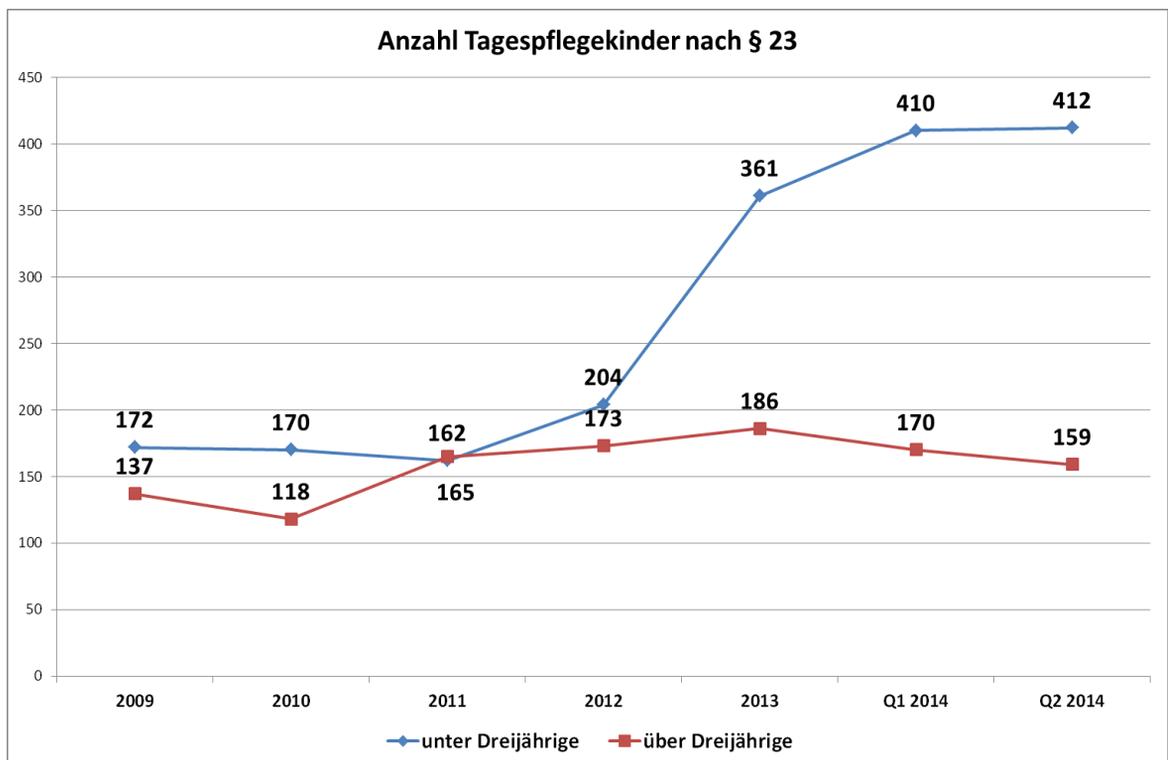
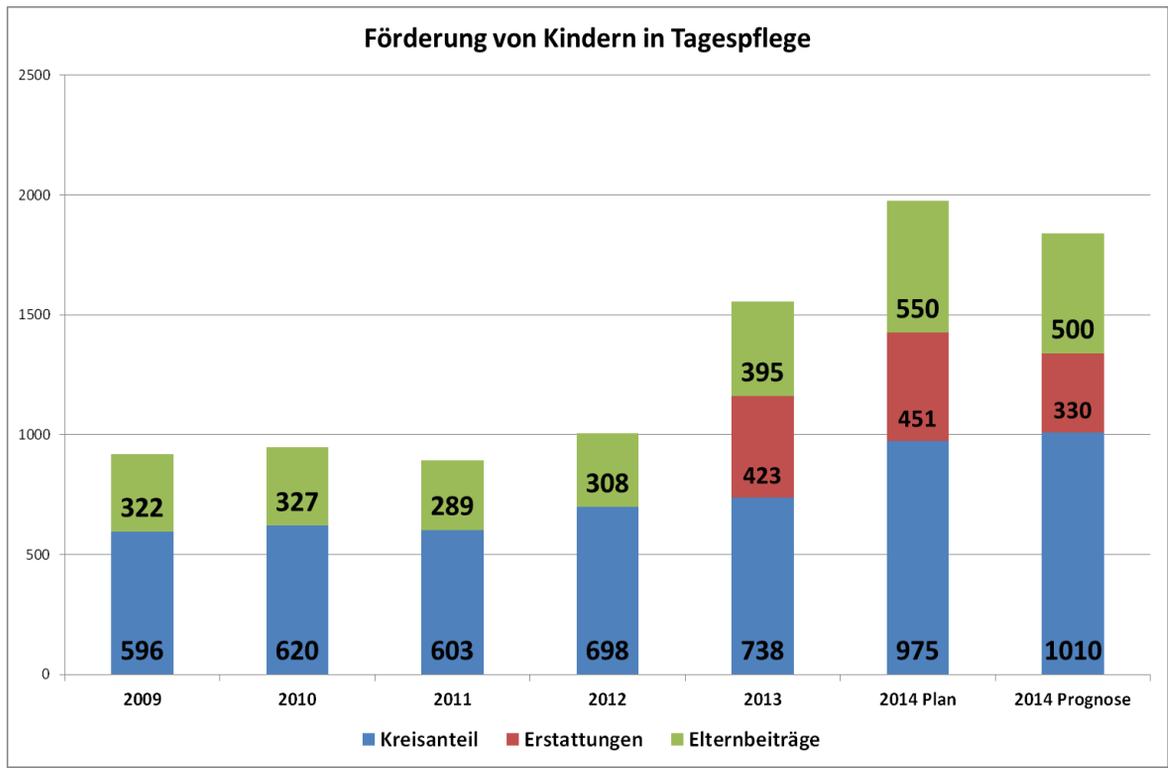
August 2014













Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2014/345 Status: öffentlich Datum: 22.08.2014 Ansprechpartner/in: Schmidt, Norbert Bearbeiter/in: Annelene Schlüter	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Beschlussfassung über prioritäre Maßnahmen für die Jahre 2014 bis 2016		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Jahre 2014 bis 2016 eine Konzentration seiner Aktivitäten und Initiativen auf die

- Gestaltung eines fachlich und wirtschaftlich angemessenen Angebots zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die
- Integration der präventiven und unterstützenden Angebote für Kinder und Jugendliche in das Gesamtsystem der Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Die Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen stellt die Jugendhilfe vor besondere Herausforderungen bei der Gestaltung der inhaltlichen Aufgaben. Dies gilt insbesondere für die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen, die die strukturelle Steuerung der Leistungen und Aufgaben betreffen.

Angesichts der engen finanziellen und personellen Möglichkeiten ist eine Konzentration auf ausgewählte Maßnahmen sinnvoll.

Dies sind insbesondere Maßnahmen

- mit einer besonderen fachlichen Relevanz
- mit einer erheblichen finanziellen Bedeutung,
- die Abstimmungen zwischen Politik, Verwaltung und den Kommunen erfordern.

Die Verwaltung schlägt vor, sich in den Jahren 2014 bis 2016 schwerpunktmäßig mit der Gestaltung eines fachlich und wirtschaftlich angemessenen Angebots zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und der Integration der präventiven und unterstützenden Angebote für Kinder und Jugendliche in das Gesamtsystem der Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu beschäftigen. (s. Projektpläne)

Nach entsprechender Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss ist die Aufnahme dieser Maßnahmen in das Konzept des Kreises zur Sicherung der Handlungsfähigkeit geplant. Damit soll der bedarfsgerechte Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sichergestellt werden.

Das Handlungskonzept des Kreises finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter „Aktuelles“.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Projektpläne

Strategisches Ziel	Effizienz und Effektivität
Thema	Sicherstellen eine fachlich und wirtschaftlichen angemessenen Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Begründung, allgemeine Beschreibung	<p>Der Kreis ist verantwortlich für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 SGB VIII ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII hat der Kreis den Bestand an Einrichtungen und Plätzen festzustellen, den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Personensorgeberechtigten zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zu planen und sicher zu stellen (§§ 79 und 80 SGB VIII). • Zur Sicherstellung des Betreuungsangebots hat sich der Kreis an der Finanzierung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen zu beteiligen (§ 25 Kindertagesstättengesetz SH). • Zudem ist der Kreis zuständig für die Übernahme von Einnahmeausfällen bei der Gewährung von Nachlässen bei den Kostenbeiträgen aufgrund finanziell nicht zumutbarer Belastungen (Sozialstaffel) (§ 90 SGB VIII). • Nach § 22a SGB VIII hat der Kreis die Qualität der Förderung in den Einrichtungen sicherzustellen und weiter zu entwickeln. <p>Fachliche und finanziell steht das System der Kindertagesbetreuung vor neuen Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen steigen die Erwartungen an die Qualität des Angebots. • Kindertageseinrichtungen organisieren zunehmend Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern (Familienzentren) • Der Anspruch auf Inklusion verändert das fachliche und organisatorische Profil der Betreuungsangebote. • Der Ausbau der Kindertagesbetreuung insbesondere auch durch die Einführung des Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige und die Entwicklung der Ganztagsbetreuung hat in den letzten 5 Jahren zu einer Verdoppelung des Betreuungsangebots geführt. Die Größe der Einrichtungen und die Zahl der Beschäftigten hat die Dimension mittelständischer Unternehmen erreicht. • Hoch komplex ist das System der Finanzierung des Betreuungsangebots: unterschiedliche Förderprogramme des Bundes und des Landes (U3 und Ü 3, Konnexitätszahlungen, Sprachförderung), Elternbeiträge, Eigenbeteiligungen der Einrichtungsträger, Zuwendungen des Kreises und die

	<p>Restkostenfinanzierung über die Gemeinden stellen den Betrieb der Einrichtungen sicher. Die Förderung des Kreises ist Teil der Finanzbeziehungen von Kreis und Kommunen, die letztlich ihren Fokus in der Kreisumlage haben.</p> <p>In der Vergangenheit hat der Kreis seine Aufgaben im Bereich der strukturellen Gesamtverantwortung eher zurückhaltend wahrgenommen. Unter dem Fokus der Sicherstellung eines quantitativ ausreichenden Betreuungsangebotes wurde in Bezug auf die traditionelle Zuordnung der Kindertagesbetreuung zum Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge die besondere Bedeutung der örtlichen Zuständigkeit gesehen.</p> <p>Umfang und Differenziert des Betreuungssystems erfordern verstärkt eine strukturelle Gesamtsteuerung. In gemeinsamer Verantwortung von Trägern, Kommunen und Kreis sind entsprechende Systeme zu entwickeln und zu vereinbaren.</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde bedarfsgerecht, qualitativ hochwertig und wirtschaftlich angemessen ist. Die Sicherstellung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung von Kommunen, freien Trägern und Kreis.</p>		
Aufgabe und Ziele	Maßnahmen, Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
<p>Projekt ist abgestimmt mit Politik und den Kommunen. Politik und Verwaltung arbeiten gemeinsamen an der Umsetzung dieser Ziele. Eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus Politik und Verwaltung begleitet den Prozess. Ein Projektplan liegt vor. Der Projektplan priorisiert die Themen, beschreibt die konkrete Vorgehensweise.</p>	<p>Vereinbarung aller Beteiligten zur Zusammenarbeit. Steuerungsgruppe Projektplan</p>		
<p>Finanzierung Sozialstaffel, Förderung des laufenden Betriebs, Konnexitätsmittel</p>			

Das System der finanziellen Förderung ist transparent, nachhaltig und gibt den Beteiligten Planungssicherheit.			
Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden und freien Trägern die Grundlagen für ein Gesamtfinanzierungssystem im Bereich der Kindertagesbetreuung zu entwickeln.	Beschluss JHA	21.05.	erledigt
Die rechtlichen Möglichkeiten einer Aufgabenübertragung für die Finanzierungsverpflichtung des Kreises auf die Gemeinden sind gegeben.	Anfrage bei der Kommunalaufsicht des Landes Ergebnis liegt vor	19.05. 30. KW	erfolgt
Zeitplan für die Erörterungen mit den Kommunen liegt vor.	Abstimmung mit Geschäftsführung Gemeindetag	25. KW	
Träger von Kindertageseinrichtungen sind über das Vorhaben informiert.	Informationsveranstaltungen	10.7.14	
Grundsätzliche Verständigung mit den Kommunen ist erfolgt.		40. KW	
Träger von Kindertageseinrichtungen sind über den aktuellen Stand der Verhandlungen informiert.		42. KW	
Der Jugendhilfeausschuss den Regelungen des neuen Finanzierungssystems zugestimmt.		12.11.	
Der Kreistag hat die Regelungen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beschlossen.		17.11.	
Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgabe der Finanzierung des			

laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen auf die Kommunen nach GKZ in Verbindung mit KiTaG liegen vor.		KW 52	
Qualität Die Qualität des Angebots entspricht den fachlichen Anforderungen an ein frühkindliches Bildungssystem und berücksichtigt die Bedarfe der Eltern. Eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung sichert die bedarfsgerechte Weiterentwicklung.			
Inklusion Das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen sichert die Inklusion von Kindern mit Behinderungen.			
Tagespflege ist ein verlässliches Angebot zur Deckung des Betreuungsbedarfs bei Kindern unter 3 Jahren und zur Ergänzung des Regelangebots bei Kindern über 3 Jahren.			
Übergang KiTa Schule			

Strategisches Ziel	Effizienz und Effektivität
Thema	Stärken der präventiven Infrastruktur für Kinder und Jugendliche
Begründung, allgemeine Beschreibung	<p>Kinder- und Jugendhilfe soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. <p>Leistungen der Jugendhilfe umfassen unter anderem Angebote der Jugendarbeit, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Hilfen zur Erziehung, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Beratungs- und Förderangebote stärken Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, Hilfen unterstützen in Notlagen.</p> <p>Mit der Zusammenfassung präventiver und unterstützender Leistungen in einem Gesetz folgte der Gesetzgeber dem Grundsatz, dass nur ein abgestimmtes, bedarfsgerechtes Gesamtsystem die Ziele der Jugendhilfe sichern kann.</p> <p>Situation im Kreis Rendsburg-Eckernförde Im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen agiert die Jugendhilfe des Kreises im Rahmen eines fachlich abgestimmten Gesamtkonzepts. Ziele, Standards und Verfahren sind definiert, die Praxis wird im Rahmen unterschiedlicher Evaluationsverfahren regelmäßig überprüft und bewertet.</p> <p>Daneben gibt es im Kreis eine Vielzahl nicht abgestimmter Aktivitäten zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und zur Unterstützung von Familien. Mit finanziellen Mittel des Kreises werden Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,</p>

	<p>Schulsozialarbeit, Streetwork, Beratungseinrichtungen, Familienzentren gefördert. Hinzu kommen umfangreiche Initiativen und erhebliche Aufwendungen der Kommunen im Bereich der Förderung der Jugendarbeit. Alle Angebote agieren mit einer großen Eigenständigkeit, eine Bewertung der einzelnen Aktivitäten auf ihre Wirkung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes findet nicht statt.</p> <p>Aus inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten ist es erforderlich, dass sich alle Angebote und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde an einem einheitlichen Konzept orientieren. Die unterstützenden und präventiv wirkenden Angebote müssen Teil dieses Konzepts sein. Hierzu gehören alle familienunterstützende Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Erforderlich ist der Aufbau eines Steuerungssystems, das sicherstellt, dass die Angebote und Leistungen bedarfsgerecht, effektiv und wirtschaftlich sind.</p>		
Aufgabe und Ziele	Maßnahmen, Meilensteine	Zeitplan	Stand der Umsetzung
<p>Projekt ist abgestimmt mit Politik und den Kommunen. Politik und Verwaltung arbeiten gemeinsamen an der Umsetzung dieser Ziele. Eine Steuerungsgruppe mit Vertretern aus Politik und Verwaltung begleitet den Prozess. Ein Projektplan liegt vor. Der Projektplan priorisiert die Themen, beschreibt die konkrete Vorgehensweise.</p>	<p>Vereinbarung</p> <p>Steuerungsgruppe</p> <p>Projektplan</p>		
<p>Grundsätze zur zukünftigen Ausgestaltung der unterstützenden und präventiv wirkenden Angebote der Jugendhilfe liegen vor. Ein System zur Beschreibung, Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen liegt vor.</p>	<p>Rahmenkonzept</p>		

Übersicht der präventiven Angebote für Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Sachstand	Fachliche Bewertung und Steuerung, Problemskizze	Aufwendungen
Jugendarbeit	§ 11 SGB VIII	Der Kreis organisiert keine Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit. Mitte der 90er Jahre hatte sich der Kreis mit den Gemeinden darauf verständigt,... Der Kreis unterstützt die örtliche Jugendarbeit punktuell mit Fortbildungen und der Durchführung von Erfahrungsaustauschen	Eine fachliche Bewertung und Steuerung der Arbeit findet nicht statt Es gibt kein einheitliches Konzept Jugendarbeit ist nicht integriert in den inhaltlichen Kontext der Jugendhilfe Einzelkämpfer PE	2.500.000 Euro (Aufwendungen der Kommunen (2011))
Jugendarbeit der Jugendgruppen und –verbände		Der Kreis fördert die Jugendarbeit der Vereine und Verbände entsprechend seiner Richtlinie	Die Förderbereiche und –gegenstände sind definiert. Nachweis der verwendeten Mittel erfolgt. Bei der Festlegung der Förderbereiche orientiert sich der Kreis an den Wünschen der Jugendorganisationen. Eine weitere Steuerung findet nicht statt.	210.00 Euro
Schulsozialarbeit	SGB II	Schulsozialarbeit unterstützt	Abgestimmtes Rahmenkonzept mit	450.000 Euro

			Politik und Gemeinden. Umfangreiche Evaluation findet statt.	
Nachmittagsbetreuung von Schulkindern		Alternative zur Hortbetreuung		
Streetwork			Berichtswesen, Steuerung im Rahmen der einzelnen Projekte. Eine strukturelle Steuerung findet nicht statt.	70.000 Euro
Familienzentren				25.000 Euro
Beratungsstellen				510.000 Euro
Elternschule				30.000 Euro
Stadtteilarbeit				190.000 Euro
Frühe Hilfen			Rahmenkonzept Evaluationsverfahren	100.000 Euro
Jugendsozialarbeit Projektförderung		Zweijährige Förderung derzeit „Patenschaften“		10.000 Euro
Jugendsozialarbeit (-berufshilfe)		Keine Aktivitäten		
Jugendschutz		Keine Aktivitäten		
				4.095.000 Euro



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/346
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	22.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Förderung von Familienzentren			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Teilnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde am Förderprogramm „Familienzentren 2014“ des Landes Schleswig-Holstein. Die Anträge und eine Bewertung durch die Verwaltung werden dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Gemäß Erlass vom 18.07.2014 gewährt das Land 2014 Fördermittel für die Entwicklung von Familienzentren.

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen an die Träger weiterleiten. Dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städte von öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen (Kindertageseinrichtung, Schule, Familienbildungsstätte und Mehrgenerationenhaus) zu berücksichtigen.

Für das Haushaltsjahr 2014 stehen zur Förderung von Familienzentren 1,3 Mio € zur Verfügung. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhält anteilig Mittel in Höhe von 113.400 €.

Zuschüsse an Träger von Familienzentren können grundsätzlich bis 15.000 € je Einrichtung gewährt werden.

Mit den Mitteln werden Personal-, Honorar- und Sachkosten gefördert. Die Träger können bis zu 50 % der Zuweisung für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Beteiligungsverfahren verwenden.

Nach dem Erlass des Landes müssen die Einrichtungen folgendes Aufgabenprofil

erfüllen und Angebote in den folgenden Handlungsfeldern entwickeln:

Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.

Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum. Sie setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht hierbei auf die unterschiedlichen Bedarfe der Familien in ihrem Lebensraum ein.

Es ist eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung, die sich zu dieser Anlaufstelle weiterentwickelt. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor.

Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:

1. Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung der Eltern
2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie
3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule
4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern
5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung
6. Förderung der Integration
7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Umsetzung im Kreis

Gemäß Erlass sollen bestehende Familienzentren bzw. der Aufbau von Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen gefördert werden.

Das Land Schleswig-Holstein stellt für die Einrichtung von Familienzentren im Haushaltsjahr 2014 Mittel für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Dezember 2014 in Höhe von 113.400 € zur Verfügung.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen und Schulen wurden am 22.08.2014 über die Fördermöglichkeit informiert. Bis zum 17.09.2014 können formlose Anträge auf Förderung für das Jahr 2014 eingereicht werden.

Für die Zuweisung der Mittel ist eine Sozialraumanalyse durch den Kreis zu erstellen. Hierfür wird der Bedarf an unterstützenden Leistungen für Familien bei der Erziehung ihrer Kinder zu Grunde gelegt.

Die Anträge und eine Bewertung durch die Verwaltung werden dem Jugendhilfeausschuss zur Sitzung am 24.09.2014 zur Entscheidung vorgelegt.

Das Ergebnis der Beratung im Unterausschuss Kindertagesbetreuung wird nachgereicht.

Zeitplan

	Termine
Beantragung der Fördermittel beim Land	August 2014
Anschreiben an alle Träger, Anträge einzureichen.	22.08.2014
Einreichung der Anträge durch die Träger	17.09.2014
Erstellung der Sozialraumanalyse und Bewertung der Anträge	bis 24.09.2014
Informationserveranstaltung zum Thema „Familienzentren“	24.09.2014
JHA entscheidet über Vergabe der Mittel an ausgewählte Träger	24.09.2014
Information der Träger und Umsetzung vor Ort	bis Ende Sept. 2014
Prozessbegleitung	fortlaufend
Verwendungsnachweise erstellen	01.03.2015
Verwendungsübersicht und Berichtswesen an das Land	31.03.2015

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung hat zudem eine Perspektive für 2015 aufgezeigt.

Für 2015 könnten demnach für Familienzentren Mittel in Höhe von 2,5 Mio € zur Verfügung gestellt werden. Die Fördervoraussetzungen für 2015 werden durch das Land überarbeitet und neu geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

./

Christina Mönke



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/352
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	26.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Teilnahme an dem Förderprogramm des Landes 2014 und stimmt dem Verfahren zur kindbezogenen Mittelverteilung 2014 zu. Für eine Förderung ab 2015 wird die Verwaltung beauftragt, mit Beteiligung der Kommunen und der Träger von Kindertageseinrichtungen ein Verfahren für eine Verteilung der Mittel zu entwickeln.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Pädagogische Fachberatung unterstützt das Qualitätsmanagement im Bereich von Kindertagesstätten. Die Förderung pädagogischer Fachberatung soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen.

Mit Erlass vom 21.07.2014 stellt das Land Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 erstmals 0,7 Mio Euro für zusätzliche Fachberatung – insbesondere im U3-Bereich – zur Verfügung. 2015 soll der Förderbetrag 1,5 Mio Euro betragen und als fortlaufende Förderung etabliert werden.

In dem Erlass sind folgende Regelungen des Landes enthalten:

Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- Die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich der Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten
- sowie Konfliktberatung.

Zuschussempfänger für die Landesmittel sind die Kreise und kreisfreien Städte, die in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen die Mittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiterleiten.

Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2014 Personal-, Honorar- und Sachkosten für zusätzliche Maßnahmen förderfähig.

Bereits abgeschlossene langfristige Beratungsverhältnisse sind im Kalenderjahr 2014 nicht förderfähig. Auch in den Fällen, in denen Kindertageseinrichtungen bereits die etablierten Fachberater des eigenen Trägers in Anspruch nehmen, besteht für neue Beratungsmaßnahmen die Möglichkeit einer Förderung.

Die pädagogische Fachberatung darf jedoch keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

Die Ausgestaltung eines Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten.

Umsetzung im Kreis:

In 2014 steht im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Gesamtsumme in Höhe von 61.090 € zur Verfügung.

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen wurden am 22.08.2014 über die Fördermöglichkeit informiert. Anträge können bis zum 30.09.2014 eingereicht werden.

Nach Vorlage und Auswertung der Anträge für das Jahr 2014 wird im Oktober 2014 durch die Verwaltung eine Mittelverteilung auf der Grundlage eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels vorgenommen. Die Mittel werden direkt an die Träger weitergeleitet.

Zeitplan

	Termine
Beantragung der Fördermittel beim Land	25.07.2014
Anschreiben an alle Träger, Anträge einzureichen	22.08.2014
JHA Beratung über Verfahren	24.09.2014
Einreichungsfrist für Anträge	30.09.2014
Nach Eingang der Anträge Verteilung der Mittel	Oktober 2014
Information der Träger und Umsetzung vor Ort	Oktober 2014
Prozessbegleitung	fortlaufend
Verwendungsnachweise erstellen	01.03.2015
Verwendungsübersicht und Berichtswesen an das Land	31.03.2015

Für die weitere Förderung ab 2015 wird mit Beteiligung der Kommunen und der Träger von Kindertageseinrichtungen ein Verfahren für die Mittelverteilung entwickelt. Dieses Verfahren soll eine bedarfsgerechte Mittelverteilung sicherstellen.

Das Ergebnis der Beratung im Unterausschuss Kindertagesbetreuung wird nachgereicht.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

/.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/344
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	22.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Kindertagesstättenbedarfsplan Aufnahme von Änderungsanträgen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufnahme der vorgelegten Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Die beantragten Änderungen sind in der beiliegenden Übersicht zusammengestellt. Der Ausschuss wird um Beschlussfassung zur Aufnahme in den Bedarfsplan gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Norbert Schmidt

Anlage/n:

Übersicht Änderungsanträge

**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Jugendhilfeausschuss vom 24. September 2014

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Rendsburg	Stadt Rendsburg	Institutionelle Tagespflege Brücke Mastbrook	Errichtung 1 institutionellen Tagespflege mit 2 Gruppen		10 Kinder unter 3 Jahren	neu: Institutionelle Tagespflege mit 2 Gruppen f. Kinder unter 3 Jahren
Eckernförde	Stadt Eckernförde	Villa Kunterbunt, Brücke e.V.	Umwandlung 1 Hortgruppe in eine altersgemischte Gruppe für Kinder vom 3.-10. Lebensjahr	40 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Schulkinder	40 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Schulkinder	alt: 4 Krippengruppen, 2 Kindergartengruppen, 1 Hortgruppe neu: 4 Krippengruppen, 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe für Kinder von 3-10 Jahren
Timmaspe	Amt Nortorfer Land	Kommunale Kindertagesstätte Timmaspe	Umwandlung 1 Kindergartengruppe in 1 Krippengruppe	5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe neu: 1 Kindergartengruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Kleinvollstedt	Amt Nortorfer Land	Institutionelle Tagespflege Kleinvollstedt	Schließung, da durch Verlängerung der Öffnungszeiten der kommunalen KiTa nicht mehr erforderlich.	5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren am Nachmittag		alt: Institutionelle Tagespflege am Nachmittag
Hanerau-Hademarschen	Amt Mittelholstein	Kommunale Kindertagesstätte Hanerau-Hademarschen	Zusammenlegung der altersgemischten Vormittags- und Nachmittagsgruppe, Errichtung 1 Krippengruppe	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Aukrug	Amt Mittelholstein	Kommunale Kindertagesstätte Aukrug	Errichtung 1 Hortgruppe	25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 108 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Schulkinder	25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 108 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 30 Plätze für Schulkinder	alt: 2 Krippengruppen, 4 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Hortgruppe
						neu: 2 Krippengruppen, 4 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Hortgruppen
Flintbek	Gemeinde Flintbek	Ev. Kindertagesstätte Flintbek	Errichtung 1 altersgemischten Gruppe	5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 66 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 76 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 1 altersgemischte Gruppe
						neu: 2 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 2 altersgemischte Gruppen



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/348
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Vollzeitpflege Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Nach § 37 Abs. 2 SGB VIII haben Pflegepersonen vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Hierzu zählen auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Nach § 79 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt.

Hierzu sind Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Zur Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität der Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege wurde die Praxis beschrieben (Bericht Jugendhilfeausschuss vom 23.05.2012).

Ergänzend hierzu wurden die Pflegepersonen nach ihrer Einschätzung zur Qualität der Beratung und Unterstützung des Jugendamtes befragt (Bericht im Jugendhilfeausschuss im Februar 2014).

Danach ist die Zusammenarbeit insbesondere bei neu eingerichteten Pflegeverhältnissen verbesserungsbedürftig.

Bei Pflegeverhältnissen mit kleinen Kindern ist ebenfalls ein größerer Bedarf an Unterstützung vorhanden.

Eher unzufrieden sind Pflegefamilien mit Kindern im Alter von 14 bis 17 Jahren, die in der Verselbständigungsphase der Kinder mehr Unterstützung erwarten.

Entwicklung von Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen.

Die vertiefende Bewertung der Qualität der Unterstützung und die Entwicklung von Eckpunkten für ein zukünftiges Betreuungskonzept erfolgte durch eine Arbeitsgruppe, der neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Bezirkssozialarbeit, der Pflegekindervermittlung und der Familienhorizonte gGmbH (Betreuung der Pflegeeltern nach § 86,6 SGB VIII) sowie einer Fachgruppenleitung und der Fachdienstleitung des Jugend- und Sozialdienstes auch Pflegeeltern angehörten.

Neben denen im Bericht beschriebenen Schwachstellen wurde das gesamte Verfahren Vollzeitpflege - von der Qualifizierung von Pflegeeltern über Vermittlung von Pflegekindern in Pflegefamilien und die weitere Hilfe bis hin zur Beendigung einer Hilfe - bewertet und weiterentwickelt.

Ergebnisse:

Verkürzung der Fristen für die Fortschreibung der Hilfepläne

Bei neu eingerichteten Hilfen erfolgt die Überprüfung und Fortschreibung der ersten beiden Hilfepläne jeweils nach 6 Monaten.

Nach den bisherigen Regelungen betrug die Fortschreibungsfrist ein Jahr.

Mit der Reduzierung des Zeitraums auf 6 Monate ist eine zeitnahe Reaktion auf aktuelle Entwicklungen möglich.

Abstimmung und Vereinbarung über Form und Inhalte der Unterstützung

Im Rahmen des Hilfeplanes werden gemeinsam die Umfänge und die Inhalte der Beratung der Pflegefamilie durch die Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter festgelegt. Das gemeinsame Aushandeln der Kontakte berücksichtigt die spezifischen Erwartungen der Pflegepersonen an die Unterstützung durch das Jugendamt.

Die Dokumentation der vereinbarten Regelungen im Hilfeplan sichert die Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Pflegeeltern mit Jugendlichen in der Verselbständigungsphase

Das Thema Verselbständigung ist zukünftig ab dem 14. Lebensjahr des Pflegekindes verbindlicher Inhalt der Hilfeplanung.

Darüber hinaus wird das Thema vertiefend in Informationsveranstaltungen für Pflegeeltern behandelt.

Außerdem wird eine Arbeitshilfe zum Thema Verselbständigung bis Frühjahr 2015 erarbeitet und den Pflegepersonen zur Verfügung gestellt.

Personelle Verstärkung

Auf der Grundlage der Konnexitätsregelungen des Landes konnten zur Verstärkung für den Bereich der Pflegekindervermittlung und der Bezirkssozialarbeit 1,5 Stellen eingerichtet werden.

Weitere unterstützende Regelungen

Neben den getroffenen Regelungen wurden in der Arbeitsgruppe die Verfahrensabläufe überarbeitet um eine ordnungsgemäße Fallbearbeitung sicherzustellen. Die Neuregelungen werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einer Dienstversammlung im Herbst 2014 vorgestellt.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Norbert Schmidt

Anlage/n:
Keine



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/350
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	25.08.2014
		Ansprechpartner/in:	Schmidt, Norbert
		Bearbeiter/in:	Annelene Schlüter
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Umsetzung der Regelungen des § 8a SGB VIII			
Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen für ihr Wohl ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2005 entsprechende Regelungen zum Umgang mit Gefährdungsmeldungen in das Jugendhilferecht eingefügt (§ 8 a SGB VIII). Dies bezieht sich auf die Einschätzung von Gefährdungssituationen und die Wahl geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr.

In § 8 Abs. 2 SGB VIII wurde geregelt, dass in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen ist, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Zur Umsetzung dieser Vorschrift hat der Kreis für die verschiedenen Leitungsbereiche der Jugendhilfe unterschiedliche Regelungen erarbeitet und vereinbart. Die Regelungen und der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen wurden am 13.03.2006 im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Regelungen orientieren sich an den spezifisch fachlichen Profilen der Leistungsbereiche und den strukturellen Möglichkeiten der Träger zur Entwicklung und Organisation von Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 hat der Gesetzgeber in § 8 a SGB VIII ergänzend geregelt, dass in die Vereinbarungen **die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen sind**. Zudem haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung aufzunehmen sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen (§ 79 SGB VIII).

Aufgrund der Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die im Kreis Rendsburg-Eckernförde vereinbarten Verfahren und Vereinbarungen überprüft.

Neben einer statistischen Erfassung der bei den Leistungserbringern bearbeiteten Kinderschutzfälle wurden gemeinsam mit den Trägern in einem dialogischen Verfahren die Praxis reflektiert und bewertet. Dabei wurden auch Anregungen zur Weiterentwicklung der vereinbarten Regelungen und zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte gegeben.

Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die Verpflichtung der freien Träger der Jugendhilfe zu einer Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte mit Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bezieht sich nach dem Konzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ausschließlich auf Fälle drohender Vernachlässigung.

Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder sexuellen Missbrauchs ist eine umgehende Meldung an das Jugendamt vorgesehen.

Die Konzentration auf Fälle drohender Vernachlässigung berücksichtigt die Kompetenz der Träger im Bereich der Elternarbeit und ihrer Fähigkeit zur Organisation lokaler Unterstützungsangebote.

Mit den Trägern ist vereinbart, dass sie eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft organisieren. Die Träger stellen durch Absprache untereinander sicher, dass regional oder trägerbezogen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen. In verschiedenen Regionen haben sich mehrere Kindertageseinrichtungen zusammengeschlossen und halten pro Region zwei Fachkräfte (zur Sicherstellung der Vertretung) vor.

Aus- und Fortbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Der Jugendhilfeausschuss hat 2006 beschlossen, dass die Aus- und Fortbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte durch den Kreis organisiert und finanziert werden.

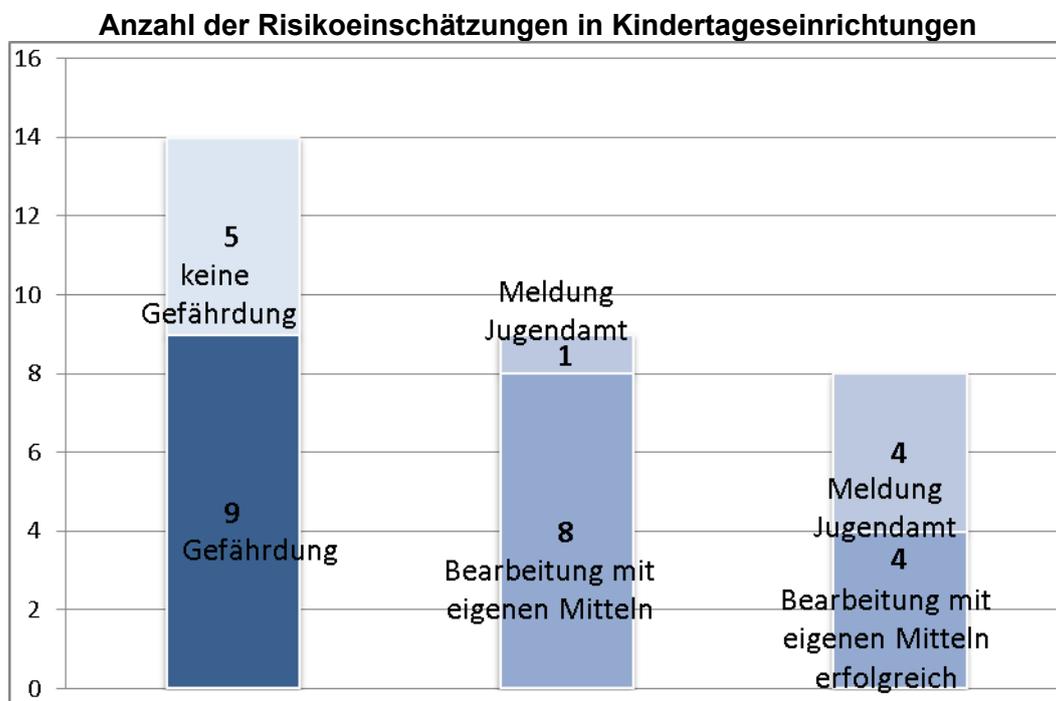
Die Qualifizierung berücksichtigt den eingeschränkten Unterstützungsauftrag. Im Rahmen einer zweitägigen Ausbildung erhalten die Teilnehmenden grundlegende

Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung. Vorgestellt werden die wesentlichen gesetzlichen Regelungen, erläutert wird der Auftrag der Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bei der Reflektion möglicher Gefährdungssituationen.

Die fachliche Leitung der Qualifizierung erfolgt durch das Kinderschutzzentrum Kiel. In den letzten Jahren wurden ca. 80 Personen auf ihre Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft vorbereitet. Damit besteht im Kreis ein umfangreiches Netz an qualifizierten Fachkräften in Kinderschutzfragen.

Dies trägt dazu bei, dass das Thema Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen flächendeckend präsent ist.

Zur Bewertung der Qualität der Gefährdungseinschätzungen in Kindertageseinrichtungen wird die Praxis regelmäßig evaluiert.



Bewertung der Praxis

Das vereinbarte Verfahren wird von den Beteiligten überwiegend als praktikabel und fachlich angemessen bewertet.

Es wurde der Wunsch nach regelmäßigen Treffen mit fachlichem Input geäußert. Kleine Einrichtungen von freien Trägern stellen Fragen nach der Finanzierung der notwendigen Mitarbeiterstunden für eine Risikoeinschätzung und bemängeln fehlende zeitliche Ressourcen.

In vielen Fällen ist die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung auch als insoweit erfahrene Fachkraft für ihre Einrichtung benannt.

Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich der Förderung von Kindern in Tagespflege

Für den Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagespflege übernimmt die Kindertagespflegefachberatung des Kreises die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Im Kreis sind ca. 160 Tagespflegepersonen mit max. 5 Kindern mit Pflegeerlaubnis und 45 Personen mit geringerer Stundenzahl (bis ca. 15 Wochenstunden) ohne Pflegeerlaubnis tätig. Alle Pflegepersonen und alle Tagespflegevermittlungsstellen haben eine Schutzvereinbarung mit dem Kreis unterzeichnet und wurden in einer achtstündigen Pflichtveranstaltung zum § 8 a SGB VIII geschult.

Anzahl der Risikoeinschätzungen in der Kindertagespflege

Im Jahr 2013 wurden keine Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung gemeldet.

Bewertung der Praxis

Die Organisation der Beratungsleistungen durch den Kreis ist fachlich angemessen und kundenfreundlich. Insoweit wird das Verfahren als praktikabel und fachlich angemessen bewertet.

Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, insbesondere zum Einsatz und zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte, entsprechen den Vereinbarungen und Verfahren für den Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Die Regelungen berücksichtigen die besonderen Möglichkeiten der Jugendarbeit zur Organisation lokaler Unterstützungssysteme.

Der Einsatz beschränkt sich auf Gefährdungseinschätzungen bei Verdacht auf Vernachlässigung. Eine zweitägige Ausbildung in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel bereitet die Fachkräfte auf ihre Tätigkeit vor.

Anzahl der Risikoeinschätzungen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Im Jahre 2013 wurden in diesem Bereich keine Gefährdungseinschätzungen vorgenommen.

Bewertung der Praxis

In einer gemeinsamen Auswertung mit den Trägern wurde das Verfahren als praktikabel und fachlich angemessen bewertet.

Aufgrund der bisher nicht erfolgten Risikoeinschätzungen konnte jedoch keine Routine entwickelt werden. Von daher wird ein Bedarf an fachlichem Austausch und an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen formuliert.

Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich des Sports

Die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, insbesondere zum Einsatz und zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte, entsprechen den Vereinbarungen und Verfahren für den Bereich der Jugendarbeit.

Die Organisation entsprechender Beratungen erfolgt über den Kreissportverband. Hierzu wurden zwei Fachkräfte durch das Jugendamt geschult, die Koordination erfolgt über den Kreissportverband.

Anzahl der Risikoeinschätzungen im Sport

Im Jahre 2013 wurden in diesem Bereich keine Gefährdungseinschätzungen vorgenommen.

Bewertung der Praxis

In einem Auswertungsgespräch mit dem Vorstand des Kreissportverbandes wurde das bestehende Verfahren als praktikabel und fachlich angemessen erachtet.

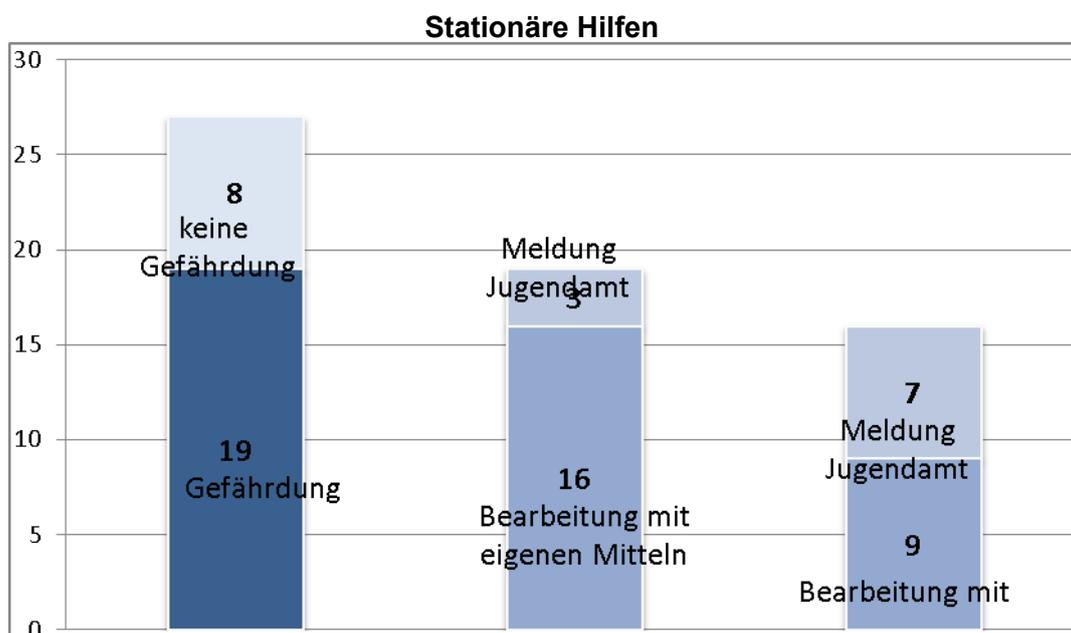
Regelungen zur Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Bei den Regelungen für den Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde davon ausgegangen, dass die Träger von Einrichtungen und Diensten aufgrund ihrer Alltagspraxis über Kompetenzen im Umgang mit pädagogisch herausfordernden und kindeswohlgefährdenden Situationen verfügen.

Dementsprechend wurde vereinbart, dass die Träger eigenverantwortlich die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft organisieren.

Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich der Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Das Jugendamt gewährleistet zudem die Evaluation des Verfahrens.



Anzahl der Risikoeinschätzungen im Bereich der stationären Hilfen (Heimerziehung)

Im Jahre 2013 wurden insgesamt 27 Risikoeinschätzungen vorgenommen. In 19 Fällen lag eine Kindeswohlgefährdung vor, wobei in 3 Fällen eine direkte Meldung an das Jugendamt erfolgte. In 9 Fällen waren eigene Mittel der Einrichtungen ausreichend, in 7 Fällen wurde an das Jugendamt weitergeleitet, da eigene Mittel nicht ausreichten.

Bewertung der Praxis

In der Auswertung mit den Trägern wurde das bestehende Verfahren als praktikabel und fachlich angemessen erachtet.

Problematisiert wird der Einsatz von Fachkräften des Trägers bei Fällen, in denen sich Hinweise auf Gefährdungssituationen in den eigenen Einrichtungen ergeben. Hier wird angeregt, in solchen Fällen grundsätzlich einrichtungsfremde Fachkräfte hinzuziehen.

Zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden folgende Hinweise gegeben:

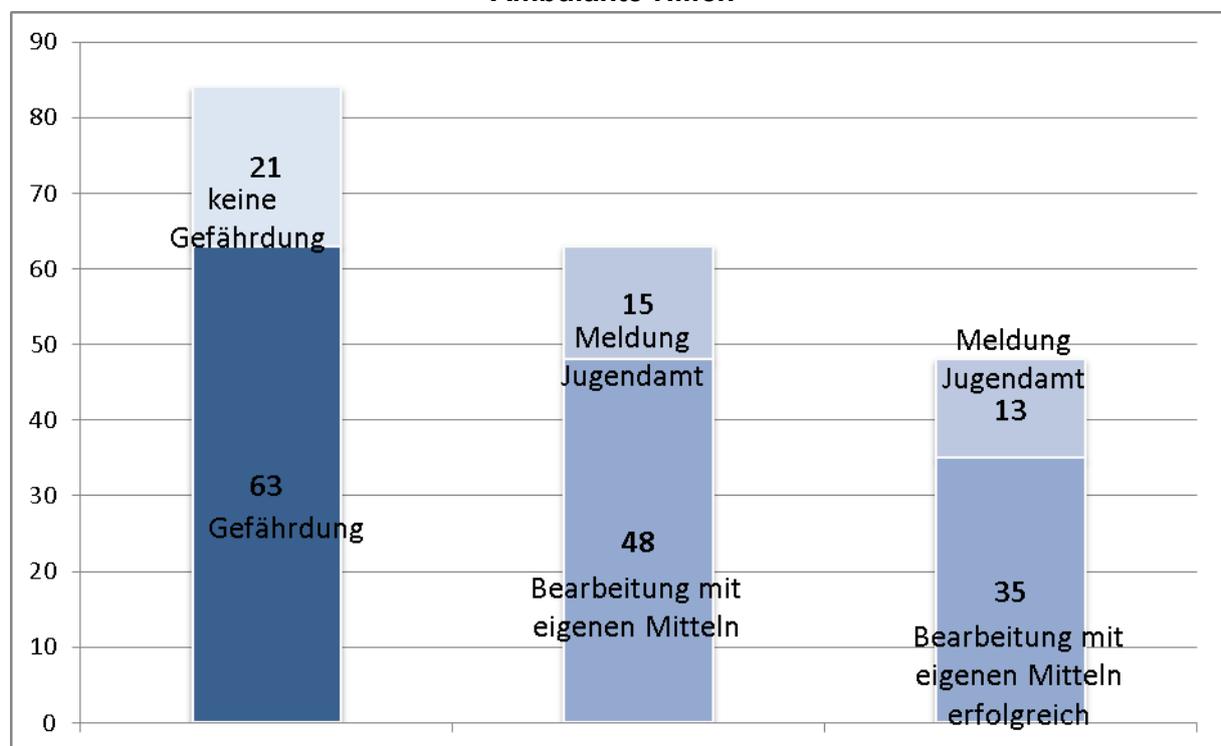
Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.

Die Fachkraft soll über mindestens zweitägigen Qualifizierungskurs teilnehmen.

Es soll ein regelmäßiger Austausch der Fachkräfte erfolgen.

Die Fachkräfte sollen an einer jährlichen Fortbildung teilnehmen.

Ambulante Hilfen



Anzahl der Risikoeinschätzungen im Bereich der ambulanten Hilfen

In 15 Fällen erfolgte eine sofortige Meldung an das Jugendamt. In 48 Fällen wurde versucht, die Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden, was in 35 Fällen erfolgreich war.

Bewertung der Praxis

Für den Bereich der ambulanten Hilfen ist ein Qualitätszirkel eingerichtet. Der Qualitätszirkel tagt dreimal im Jahr und befasst sich regelhaft mit der Praxis der ambulanten Hilfen. Reflektiert wird die Qualität der Zusammenarbeit, entwickelt und vereinbart werden Verfahrensregelungen sowie Grundsätzen und Maßstäben für die Gewährung und Erbringung der Leistungen und den Prozess der Gefährdungseinschätzung.

Bei einer gemeinsamen Auswertung wurde das vereinbarte Verfahren als praktikabel und fachlich angemessen bewertet.

Zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte wurden folgende Hinweise gegeben:

Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen.
Die Fachkraft soll an einem mindestens zweitägigen Qualifizierungskurs teilnehmen.
Es soll ein regelmäßiger Austausch der Fachkräfte erfolgen.
Die Fachkräfte sollen an einer jährlichen Fortbildung teilnehmen.

Entwicklungen auf Landesebene

Auf Landesebene sind derzeit Empfehlungen für die Träger der Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) in der Entwicklung.

In dem vorliegenden Entwurf der Empfehlungen gehen die Kriterien für eine insoweit erfahrene Fachkraft weit über die Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinaus.

Die im Kreis angewendeten Regelungen entsprechen nicht den in der Empfehlung formulierten Anforderungen, ggf. wäre eine Anpassung erforderlich.

Nach Entscheidung über die Empfehlungen des Landes kann erst abschließend über dieses Thema beraten werden.

Norbert Schmidt

Anlage

Entwurf Empfehlungen des Landes

Anlage/n:

Empfehlungen des Landes

- Entwurf -
Umsetzung Bundeskinderschutzgesetz
Empfehlungen des Landes für die Träger der Jugendhilfe
zu Qualitätskriterien der Insofa erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Gliederung

	Seite
Einleitung	2
1. Aufgabe und Rolle der InsoFa	3
2. Formale Voraussetzungen einer InsoFa und ihrer Weiterbildung	4
2a. Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur InsoFa	4
2b. Weiterbildungsdauer	4
2c. Weiterbildungsinhalte	4
3. Geforderte fachliche und persönliche Kompetenzen der InsoFa	5
4. Umfang und Inhalt der Beratung	5
5. Verhalten im Konflikt zwischen Ratsuchender/m und InsoFa	6
6. Dokumentation und Datenschutz	6
7. Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung	6
8. Hinweise und Beispiele zum Einsatz der InsoFa	7
Anhang I Zwei Fallbeispiele	8
Anhang II Tabelle	10
Die fachlichen Aufgaben, damit verbundene Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der Insofa	
Anhang III Gesetzestexte	11
Anhang IV Quellenangaben	16

Einleitung

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl I, 2011, S. 2975), das zum 01.01.2012 in Kraft getreten ist, wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, in dem erstmals auch Verfahren, Ansprüche und Verantwortlichkeiten von Akteuren und Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bundeseinheitlich in einem eigenen Gesetz fixiert sind. Der Gesetzgeber stützt sich bei diesem Vorgehen auf die fachliche Erkenntnis, dass ein effektiver und erfolgreicher Kinderschutz nur im Zusammenwirken aller Professionen gewährleistet werden kann.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, und hier insbesondere durch § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe – dem Jugendamt – der Anspruch auf Beratung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Damit soll jede Person, die beruflich Kontakt zu Mädchen und Jungen hat, eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Folgenden abgekürzt mit InsoFa) erhalten können, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Mädchen oder Jungen macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

In diesem Zusammenhang haben auch die InsoFa nach § 8a SGB VIII mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes eine nochmalige Bestätigung ihrer Aufgabe und wichtigen Funktion im Kinderschutz erhalten. Eine Übersicht aller relevanten Gesetzestexte finden Sie in Anhang II.

Die Kriterien für die Qualität dieser InsoFa müssen zukünftig Bestandteil der Vereinbarungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit denen der freien Jugendhilfe sein. Daher werden die Nrn. 2 und 3 dieser Landesempfehlungen zur Anlage der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII.

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII seit 2005 hat zu einer vielfältigen Praxislandschaft in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins geführt.

Die folgenden in einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes mit Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte, dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes in Kooperation mit dem Kinderschutz-Zentrum-Kiel abgestimmten Empfehlungen sollen hier Orientierung geben und einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.

In der vorliegenden Handlungsempfehlung werden Aufgaben und Rolle der InsoFa erläutert sowie Anforderungen an den Inhalt einer Kinderschutzfachberatung im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes formuliert.

Sie enthält Hinweise zu den Qualifizierungsanforderungen der InsoFa und den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit.

1. Aufgabe und Rolle der InsoFa

Bereits 2005 wurde die InsoFa durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 27.12.2004 (BGBl I S. 3852) eingeführt und der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung gesetzlich neu gefasst und präzisiert. Der Doppelcharakter der öffentlichen Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und Wächter über das Kindeswohl wurde bekräftigt. Es wurden konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Schutzauftrags gemacht. Sie beinhalten Vorrang von Hilfe gegenüber Intervention und beschreiben Verfahren, wie bei einer Gewährleistung der Gefährdung von Kindern vorgegangen werden soll.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung soll

- im Team eine Risikoabschätzung vorgenommen werden
- dabei sind Eltern und – soweit möglich - Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- gegebenenfalls sind Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- ist gegebenenfalls das Familiengericht anzurufen
- freie Träger sind über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

Um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen einschätzen und auf nötige Hilfen hinwirken zu können, ist oft spezielles Fachwissen notwendig.

Da viele Einrichtungen und Dienste, die Leistungen für Kinder und ihre Familien erbringen nicht über diese spezifische Fachkompetenz zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verfügen können, hat der Gesetzgeber die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu ihrer Unterstützung vorgesehen.

Die fachliche Aufgabe der InsoFa ist es, Orientierung zu schaffen. Dazu muss sie Informationen und Daten sammeln. Sie soll das Fallverstehen fördern und eine erste Risikoeinschätzung vornehmen. Sie ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und den Eltern. Die InsoFa gestaltet Kontakt, Kommunikation und Beziehung in Krise und Konflikt. Sie nimmt eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor und entwickelt Hilfeideen. Sie unterstützt mit ihrer Fachkompetenz im Fallverstehen und bei der Planung weiterer Handlungsschritte. Dabei gibt sie auch Impulse zur Prozessförderung, zum Beispiel mit der Einbeziehung kindlicher Perspektiven, der Einbeziehung von Eltern und professionellen Bezugspersonen. Schließlich sichert sie die Dokumentation und Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung (vgl. dazu die Tabelle in Anhang II).

Die InsoFa berät die professionelle Bezugsperson des Kindes zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie.

Im Mittelpunkt stehen einzelfallbezogen die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und die Fachberatung zur Verbesserung der Situation des Kindes und seiner Familie. Die InsoFa übernimmt mit der Beratung keine eigene Fallverantwortlichkeit. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, einen Hilfeprozess einzuleiten oder selbst zu gestalten. Die Verantwortung für eventuell einzuleitende Schutzmaßnahmen bleibt in der Hand der ratsuchenden Fachkraft. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung zum Tätigwerden in Fällen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB.

2. Formale Voraussetzungen einer InsoFa und ihrer Weiterbildung

Zugangsvoraussetzungen und Qualifizierungsinhalte für die Aus- und Weiterbildung zur InsoFa leiten sich aus ihren Aufgaben und geforderten Kompetenzen ab.

In der Regel wird die InsoFa eine spezifisch weitergebildete Fachkraft aus der Kinder- und Jugendhilfe sein.

2a. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur InsoFa

- (Fach-) Hochschulabschluss in Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften u.ä. und
- mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie Erfahrung in Praxisfällen im Kinderschutz.

Ausnahmen: in begründeten Fällen, kann die Teilnahme auch Personen aus anderen kind- und jugendnahen Professionen ermöglicht werden. Hier können insbesondere langjährige Berufserfahrung und besonderes Engagement im Kinderschutz durch wiederholte Teilnahme an Fortbildungen und Vernetzungstreffen im Themenfeld Kinderschutz gewertet werden.

2b. Weiterbildungsdauer

Die Ausbildung sollte mindestens 48 Präsenzstunden (Zeitstunden) umfassen. Die nachgewiesene Fallarbeit mit mindestens 10 Stunden sowie ein zusätzlicher Selbststudienanteil ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung.

2c. Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung sollte folgende Punkte beinhalten

1. Rechtlicher Rahmen:, BKischG, SGB VIII - im besonderen §§ 8a und 8b SGBVIII, BGB, Datenschutz, Strafrecht, UN-Kinderrechtskonvention
2. Spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen wie familiäre Risikokonstellationen, Kinder als Betroffene und Akteure von Gewalt
3. Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern, ihre Entwicklungsschritte, Resilienz, Ressourcen
4. Gesprächsführung mit den Themen: Beratung der Fallverantwortlichen/ Fachberatung, Gesprächsführung mit Kindern und mit Eltern, besonders in konflikthaften Situationen, Abwägen und Einschätzen u.a. Diagnostikverfahren und -instrumente, Screeningbögen, Fallverstehen
5. Dokumentation und Reflektion
u.a. Dokumentation von Fällen, Reflektion der eigenen Wahrnehmung
6. Die InsoFa nach § 8a und 8b SGBVIII: u.a. Rolle, Selbstverständnis, Aufgabenverantwortung, Auftrag, kollegiale Fallverantwortung
7. Kooperation und Koordination im Kinderschutz
8. Kenntnisse vom Hilfesystem, Netzwerkarbeit, Kenntnisse der Rahmenbedingungen, Umgang mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, allgemeine Verfahrenkenntnisse
9. Fehlerkultur – aus schwierigen Verläufen lernen

3. Geforderte fachliche und persönliche Kompetenzen der InsoFa

Um die Aufgaben qualifiziert leisten zu können, sind fachliche Kompetenzen im Kinderschutz notwendig.

Die InsoFa besitzt ein klares Verständnis für ihre eigenen Aufgaben, Aufträge und fachlichen Möglichkeiten. Sie hat gute Kenntnisse über die Kontexte der anfragenden Institutionen und anderer Beteiligter.

Sie kann das Fallverstehen fördern und Probleme und Ressourcen herausarbeiten. Sie verfügt über jeweils spezifische Kenntnisse zu einzelnen Kinderschutzfeldern (sexuelle Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Häusliche Gewalt, Institutionelle Gewalt, Peer-Gewalt, Selbstverletzung, Systemsprenger). Die InsoFa weiß um die Bedingungskontexte von Kindeswohlgefährdungen.

Sie weiß um die Dynamiken in gewaltorganisierten Systemen, insbesondere Täter-Opfer-Dynamiken in Familien und Institutionen.

Sie hat Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen zu Krisen und Resilienz, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung und zum Führen schwieriger und konflikthafter Gespräche. Sie beherrscht die Ausgestaltung subjektorientierter kindgerechter Settings und Gesprächstechniken.

Die InsoFa kennt die vorhandenen Hilfemöglichkeiten – insbesondere in der Region – gut und weiß um die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzbereiche der Institutionen.

Sie besitzt Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess.

Für die Dokumentation verfügt sie über Bewertungsmaßstäbe und hat Erfahrungen mit Instrumenten der Prozess- und Selbstevaluation. Die InsoFa verfügt nicht zuletzt über Kompetenzen im Umgang mit Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung (Vgl. Tabelle in Anhang III).

4. Umfang und Inhalt der Beratung

Die Beratung kann - abhängig von Bedarf und Ressource der um Beratung anfragenden Fachkraft und der InsoFa - punktuell und einmalig sein, telefonisch oder persönlich oder eine längere Beratungssequenz umfassen. Die Qualität der Beratung ist – neben der Qualifizierung – auch abhängig von den zeitlichen Ressourcen, die der InsoFa für die Beratung zur Verfügung steht. So kann es in einigen Fällen durchaus angezeigt und hilfreich sein, mehr als eine punktuelle Einschätzung und Unterstützung anzubieten, zum Beispiel:

- die ratsuchende Erzieherin intensiv zu coachen und fallbezogen fortzubilden, damit sie selbst aktiv, selbstbewusst und fachkompetent das Gespräch mit dem Kind und den Personenberechtigten sucht. Oder
- das bevorstehende Elterngespräch mit der Grundschullehrkraft ausführlich vorzubereiten, die diese Unterstützung für ein Gespräch wünscht/braucht.
- die Fachkräfte der Schulsozialarbeit intensiv dabei zu unterstützen, beobachtetes grenzüberschreitendes Verhalten der Lehrkraft gegenüber Schülerinnen und Schülern in einem geeigneten Rahmen zu thematisieren.

Die InsoFa unterstützt die ratsuchende Person bei der Bewertung der Situation.

Sie unterstützt sie darin, Kind und Eltern mit einzubeziehen und gibt Anregungen, wie auf eine Verhaltensänderung oder Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden kann. Es bleibt also nicht nur beim Sammeln und Bewerten von Informationen.

Die Beratung bedeutet eine aktive Unterstützung der Fachkraft. Durch wertschätzende Konfrontation und mit einem gemeinsamen Lösungsverständnis wird die

Kooperation mit den Eltern im Sinne des Kindes gefestigt und – falls notwendig - Wege zu (weiteren) Hilfsangeboten geebnet.

5. Verhalten im Konflikt zwischen Ratsuchender/m und InsoFa

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der ratsuchenden Person, ob und welche empfohlenen Handlungsschritte weiter zur Verbesserung der Situation für das Kind oder Jugendlichen eingeleitet werden. Die ratsuchende Person bestimmt das Maß ihres Engagements selbst und arbeitet nicht nach „Anweisung“.

Ausnahme bilden die Fälle, in denen die InsoFa durch die ihr mitgeteilten Informationen eine akute Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen prognostiziert, die ratsuchende Person aber keine Bereitschaft zu weiteren notwendigen Handlungsschritten zeigt. In diesen Fällen muss die InsoFa auf die Einbeziehung einer weiteren Fachkraft, eines Teamkollegen oder Vorgesetzten bestehen.

6. Dokumentation und Datenschutz

Für die eigene Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird die Dokumentation der Beratungsergebnisse durch die InsoFa empfohlen.

Die Notizen dienen ausschließlich dem eigenen Gebrauch und sind für Dritte unzugänglich zu verwahren.

Um die Fachberatung zu leisten, benötigt die InsoFa keine personenbezogenen Daten von Kind oder Eltern und erhebt diese auch nicht.

Die zu beratende Fachkraft ist zu Beginn der Beratung darauf hinzuweisen, dass Beratung und Dokumentation aus Datenschutzgründen anonymisiert erfolgen (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII in Anhang III).

Die Verantwortung für die Dokumentation der erfolgten Beratung liegt bei der ratsuchenden Person.

7. Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung

Als Mindeststandards zur Qualitätssicherung sollten gegeben sein:

- die Möglichkeit zum fachlichen Austausch und anonymisierter Fallbesprechung
- Supervision
- Fortbildungen
- regelmäßige berufliche Befassung mit Kinderschutzthemen (durch z.B. Beratung mindestens einmal monatlich)

Zurzeit gibt es keine definierten Maßgaben für Zeit, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung. Die InsoFa hat jedoch fester Bestandteil eines Kinderschutzkonzeptes zu sein.

Von der InsoFa wird erwartet, dass sie nicht selten sehr emotional gesteuerte Fallverläufe fachlich kompetent versachlicht. Dafür benötigt sie einen transparenten, durch Führungskräfte abgesicherten Handlungsrahmen.

Handlungsorientierung und Rahmenbedingungen der Arbeit der InsoFa sollten daher von den verantwortlichen Führungskräften schriftlich festgelegt und gewährleistet sein. Neben der Beschreibung der Aufgaben und den Qualitätskriterien für eine erfolgreiche Beratung gehören dazu aus fachlicher Sicht auch die Benennung von Ressourcen und möglichst auch die Festlegung konkreter Verfahrensabläufe, wie zum Beispiel dem Verhalten bei Dissens.

Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) vom 29.05.2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVObI. Schl.-H. 2010, S. 789) vorgesehenen Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen können dazu beitragen, Wege der Zusammenarbeit zu ebnen. Damit kann den komplexen Praxisanforderungen im Kinderschutz besser Rechnung getragen werden. Fachlicher Austausch sowie die gegenseitige Kenntnis von Arbeitsstrukturen und Verfahrensweisen sind durch die Lokalen Netzwerke Kinderschutz (§ 8 Kinderschutzgesetz) und die Kooperationskreise (§ 12 Kinderschutzgesetz) gewährleistet. Die Einbindung der InsoFa in die Lokalen Netzwerke und Kooperationskreise ist daher anzustreben.

In der Praxis sollte sichergestellt werden, dass Fachkräfte aller Professionen, die Kontakt zu Mädchen und Jungen haben, eine InsoFa unbürokratisch und zeitnah erreichen können.

8. Hinweise und Beispiele zum Einsatz der InsoFa

Die InsoFa **soll** zum Einsatz kommen, wenn ein **freier Träger der Jugendhilfe** seine Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages der Jugendhilfe wahrnehmen muss. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinzuziehung. (vgl. Anhang I Fallbeispiel 1)

Die InsoFa **kann** zum Einsatz kommen, wenn **jugendhilfeexterne Akteure/innen und/oder Einrichtungen** Hilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung benötigen, z.B. Ärzte/Ärztinnen oder Lehrkräfte. Sie haben einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung durch eine InsoFa. Sie sind aber nicht verpflichtet, eine InsoFa hinzuzuziehen (vgl. Anhang I Fallbeispiel 2).

Für einen gelingenden Beratungsprozess ist daher die Unabhängigkeit der InsoFa geboten.

Berufserfahrene Fachkräfte im ASD genügen in der Regel von ihren fachlichen Voraussetzungen den Qualitätsanforderungen der InsoFa. Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sollte eine spätere Fallzuständigkeit ausgeschlossen werden.

Die erforderliche Unabhängigkeit ist gleichermaßen gefährdet bei einer Beratung durch Vorgesetzte.

Das Jugendamt trägt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung Sorge dafür, dass ausreichend InsoFa's vorgehalten werden.

Träger und Einrichtungen können in Kinderschutzfällen Vereinbarungen zur gegenseitigen Beratung als InsoFa treffen. Auch hier muss die Gewährleistung der Unabhängigkeit gesichert sein.

Anhang I

Zwei Fallbeispiele

Fallbeispiel 1: (aus: Ralf Slüter, 2007)

Eine Erzieherin aus dem Kindergarten ruft im Kinderschutz-Zentrum an und berichtet Folgendes:

Die 3-jährige N. befinde sich seit vier Wochen in einer Krise, die den Erzieher/inne/n und der Mutter große Sorgen bereite. Das Kind lasse sich kaum beruhigen, schreie, weine und suche permanent den Schutz bei der Mutter oder in deren Abwesenheit bei einer Erzieherin. Sie nehme keine altersgerechten Spielangebote mehr wahr, spreche nicht, esse kaum und verbringe viel Zeit auf der Toilette mit der Klage über Schmerzen. Alle seien in großer Sorge. Man wisse nicht, was zu tun sei und man könne auch nicht einschätzen, was zu Hause wirklich passiere.

Der Kindergarten ist in großer Sorge. Fragen, die sich die Erzieher/innen stellen, sind: Wie sind die Auffälligkeiten zu bewerten? Ist dem Kind innerhalb oder außerhalb der Familie Schlimmes widerfahren? Ist das Kindeswohl gefährdet? Was soll ich in dieser Situation tun? Soll ich – darf ich – den Kinderarzt anrufen? Muss ich mich an das Jugendamt wenden? Wie soll ich den Eltern gegenüber treten? Muss das Kind aus der Familie herausgenommen werden? Kann man das den Eltern antun?

Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet in diesem Fall die Einrichtung, gefährdungskritische Anhaltspunkte sensibel wahrzunehmen, sich um Klärung zu bemühen und, als Unterstützungs(an)gebot, eine InsoFa zu konsultieren.

Die InsoFa hilft bei der Klärung der aufgetretenen Fragen und der ggf. notwendigen Entscheidung, ob eine Gefährdung soweit zu erkennen ist, dass das Jugendamt eingeschaltet werden muss, weil nach gemeinsamer Einschätzung (mit Eltern und Kindern) die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote nicht ausreichen oder ob man den aufgetretenen Problemen anders begegnen kann.

Fallbeispiel 2: (angelehnt an ein Fallbeispiel nach Ziegenhain u.a. 2013)

Ein Kinderarzt im Kinderkrankenhaus ruft das Kinderschutz-Zentrum an und berichtet Folgendes:

Ihm wurde ein Säugling von 5 Monaten vorgestellt wegen der Ausrenkung des Ellenbogengelenks (Chassaignac) und einer Fraktur im Schultergelenk. Die alleinerziehende Mutter von vier kleinen Kindern gibt an, dass der Säugling kurz unbeaufsichtigt gewesen ist und vom Wickeltisch gefallen sein soll. Bei der Untersuchung werden noch eine ältere Rippenserienfraktur und ältere intrakranielle Verletzungen unter der Fontanelle diagnostiziert. Auf Befragung kann die Mutter sich nicht vorstellen, wann und wie dies passiert sein soll. Der Arzt vermutet eine fortgesetzte Misshandlung. Die Mutter-Kind-Bindung wirkt kühl und die Mutter ist ihm und dem Pflegepersonal gegenüber distanziert. Er fragt sich, ob das eventuell auch Verständigungsproblemen geschuldet ist. Er hat seinen Verdacht nicht geäußert, möchte aber bei den weiteren Konsultationen das Gespräch suchen und auf die Mutter einwirken, dass sie sich Hilfe sucht. Er möchte aber nicht das Vertrauensverhältnis gefährden. Er befürchtet, dass die Mutter das Kind nicht weiter behandeln lässt, wenn das Jugendamt informiert wird. Die Mutter scheint zu befürchten, dass man ihr die Kinder wegnimmt.

Sie erkenne ihn als Autorität an. Das Kinderschutz-Zentrum vermittelt ihm eine Beratung durch eine InsoFa. Die InsoFa berät zur Kindeswohlgefährdung und zeigt die verschiedenen Hilfemöglichkeiten auf, die er der Mutter anbieten kann. Sie vermittelt den Kontakt zu den Frühen Hilfen und zeigt weitere mögliche Schritte auf bei der Information des Jugendamtes im Einvernehmen mit der Mutter.

Anhang II

Tab.: Die fachlichen Aufgaben, damit verbundene Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der „insoweit erfahrenen Fachkraft“¹

Fachliche Aufgabe	Arbeitsschritte zur Umsetzung	Notwendiges Wissen und Kompetenzen
Orientierung schaffen, Informations- und Datensammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Rollen- und Auftragsklärung • Informationen und Hinweise aus unterschiedlichen Perspektiven bündeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Klarheit über eigene Aufgaben, Aufträge und fachliche Möglichkeiten • fachspezifisches Wissen über Kontexte der anfragenden Institution und anderer Beteiligter
Fallverstehen fördern und erste Risikoeinschätzung vornehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Fall strukturieren, Fallverstehen fördern, Problem- und Ressourcenanalyse durchführen • Erste gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen, um Fallverstehen zu fördern und Probleme und Ressourcen herauszuarbeiten • Einschätzungswissen zu spezifischen Formen der Kindeswohlgefährdung und zu den Bedingungskontexten
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Prozess ermöglichen und sichern	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur Gestaltung angemessener Settings für Kinder/Jugendliche und zur Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen² 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Kompetenzen zur Rolle von Kindern/Jugendlichen als Subjekt im Hilfeverlauf, zu Ausgestaltung kindgerechter Settings und zu Gesprächstechniken mit Kindern und Jugendlichen
Beteiligung von Eltern im Prozess ermöglichen und sichern, Kontakt und Beziehungsgestaltung in Krise und Konflikt	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu Eltern in Konflikten vorbereiten, Beziehungsaufnahme gestalten und unterstützen • Gespräche im Konflikt gestalten und Verantwortungen klären 	Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen <ul style="list-style-type: none"> • zu Krisen und Krisendynamik, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung • zum Führen von schwierigen und konflikthaften Gesprächen • zur kontinuierlichen Einbeziehung in den Hilfeprozess
Risiko- und Gefährdungseinschätzung vornehmen, Hilfeideen entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko- und Gefährdungseinschätzung auf der Basis aller Informationen und Sichtweisen • gemeinsam Hilfeideen entwickeln und auf Hilfen hinwirken³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen über vorhandene Hilfemöglichkeiten, Aufgaben und Grenzen der unterschiedlichen Hilfeeinrichtungen • Moderations- und Konfliktbearbeitungskompetenzen • Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess
Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessdokumentation • (Selbst-)Evaluation • Qualitätssicherung und Fehleruntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertungsmaßstäbe und Prozessergebnisse dokumentieren • Erfahrungen mit praktikablen Evaluationsinstrumenten der Prozess- und Selbstevaluation • Kompetenzen im Umgang mit Schwierigkeiten und Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung

¹ Inhalte und Darstellung sind angelehnt an Kohaupt (2005) und Slüter (2012) und inhaltlich weiterentwickelt

² Aus der Forschung wird deutlich, dass es oftmals nicht gelingt, Kinder in Hilfeprozesse angemessen einzubeziehen. Sie werden nicht als Subjekte im Hilfeverlauf betrachtet und deshalb nicht gesehen und gehört. Der Fokus der Fachkräfte richtet sich meist auf die Eltern, sodass Kinder aus dem Blick geraten (vgl. Wolff u.a. in: NZFH, Kinder im Kinderschutz – Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie, im Erscheinen; für weitere Einblicke in die Forschung Kindler, in: Thole u.a. Sorgende Arrangements, 2012, 203 bis 216)

³ Dazu gehören Aufgaben wie die Gestaltung von Übergängen zu anderen Institutionen, das Offenlegen von und die Moderation bei Dissens, die Transparente Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die Fachberatung in akuten Krisensituationen

Anhang III

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Einzelnorm

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewäh-

zung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - Einzelnorm

§ 4 KKK

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung
des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) - Einzelnorm**

**§ 4 Abs. 2
Angebote zur Bildung, Beratung
und Unterstützung von Familien**

Das Land fördert insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.

**§ 8
Lokale Netzwerke
Kinder- und Jugendschutz**

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit Folgendem:

1. Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. Realisierung der erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,
5. individuelle Fallerörterung mit Einverständnis der Betroffenen,
6. anonymisierte Fallberatung,
7. Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz können insbesondere sein

1. das Jugendamt, die Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Sozialamt,
2. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Jugendhilfe, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen,
3. Träger der freien Wohlfahrtspflege,
4. Kinderschutzorganisationen und –zentren,
5. niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte, Ärzte,
6. Entbindungs- und Kinderkliniken,
7. Hebammen,
8. Schwangerschaftsberatungsstellen,
9. Frauenunterstützungseinrichtungen,
10. Träger der Behindertenhilfen und Verbände für Menschen mit Behinderung und

11. die Polizei.

(4) Die Teilnehmer der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz treffen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Organisation. Sie regeln, bei wem die Koordinationsaufgaben des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz angesiedelt werden.

StGB – Strafgesetzbuch – Einzelnorm

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

Anhang IV Genutzte Fachliteratur und Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.:

Fachberatung nach §8a SGB VIII in den Kinderschutz-Zentren, Köln 2009
dies.: Weiterbildung im Kinderschutz, Curriculum, Köln 2012.

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.:

Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gem. §8a SGB VIII, Berlin 2012.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.:

Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben, 2. Auflage, Berlin 9/2013.

Heinitz, S.:

Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz.
 In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2012, S. 558 – 562.

Kohaupt, G.:

Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren.
 Download unter http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/ksz_ExpertiseSchutzauftrag_Kohaupt.pdf - zuletzt aufgerufen am 21.11.2013, 9:56h.

Slüter, R.: „Die insoweit erfahrene Fachkraft“ - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt, Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515 – 520.

Ziegenhain,U./Bertsch, B./ Künstler, A.K.:

Beratung für den Gesundheitsbereich durch „insoweit erfahrene“ Fachkräfte nach § 4 KKG/& 8b SGB VIII: Anforderungen und tatsächliche Kenntnis
 Vortrag auf dem XXXIII.DGKJP Kongress, Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Ulm 09.03.2013.
 Download unter http://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/Kliniken/Kinder_Jugendpsychiatrie/Praesentationen/Zie_DGKJPInSoFa2013.pdf
 zuletzt aufgerufen am 22.11. 2013 um 11:02h.

<http://www.gesetze-im-internet.de>

zuletzt aufgerufen am 15.11.2013 um 16:30h.

[http://www.schleswig-](http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Service/Broschueren/PDF/kinderschutzgesetz.html)

[holstein.de/MSGFG/DE/Service/Broschueren/PDF/kinderschutzgesetz.html](http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/Service/Broschueren/PDF/kinderschutzgesetz.html)
 zuletzt aufgerufen am 15.11.2013 um 17:28h.